

Kantonspolizei

▶ Rheinpolizei

Mindestausrüstung gemäss Binnenschifffahrtsverordnung gültig ab 15.02.2016

		Mo	otors	chi	ffe r	mit r	meh	rr als 30 kW Antriebsleistung
Ausrüstung			_		orschiffe bis 30 kW Antriebsleistung			
					egelschiffe über 15 m² Segelfläche			
					Segelschiffe bis 15 m² Segelfläche			
					Ruderboote			
						Rafts		
	3		•		•	•		Schöpfer oder Eimer
	3		_	_	_			Eimer
		_						Lenzpumpe
						_		Horn oder Mundpfeife
			_	_	•	_		Hupe oder Horn
			•	_	_			Notflagge, rot 60 x 60 cm
			_	_	_			Bootshaken (kann mit dem Paddel kombiniert sein)
			•		•			Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden
		•	•	•	•			kann
		•	•	•				Anker mit Trosse oder Kette (ca. drei Schiffslängen mindestens aber 20 Meter)
		•	•	•	•	•		Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
	1	•	•	•	•			Feuerlöscher (Brandklassen A, B und C) mit 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
	1	•	•	•	•			Zusätzlich eine Löschdecke oder Feuerlöscher mit 2 kg Inhalt, sofern eine Heizoder Kochgelegenheit vorhanden ist
		•		•				Rettungswurfgerät Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg)(Ring, Hufeisen oder ähnliches) mit 10 m Wurfleine
							•	Besondere Bestimmungen
Rettung	2	•	•	•	•	•		1 Rettungsgerät wie Rettungsweste mit Kragen, Ring für jede an Bord befindliche Person Mindestauftrieb 75 N (7,5 kg)
	2	•	•	•	•	•		Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur passende Rettungswesten mit Kragen verwendet werden
								i

¹ Feuerlöscher sind alle drei Jahre periodisch zu prüfen.

² Gilt nicht für Ruderboote die auf Seen in der inneren und äusseren Uferzone verkehren.

³ Auf Schiffen ohne Unterdecksräume, die über eine Selbstlenzeinrichtung verfügen, kann auf das Mitführen eines Schöpfers oder eines Eimers verzichtet werden.